

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 04.2003

Die Erklärung einiger der in diesen AVB verwendeten Ausdrücke soll Ihnen die Lektüre erleichtern:

<b>Versicherungsnehmer:</b>	Das sind Sie, sobald Sie mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.
<b>Versicherte Person:</b>	Diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird.
<b>Begünstigte:</b>	Diejenigen Personen, die gemäss Ihrem Willen die Versicherungsleistung ganz oder teilweise erhalten sollen.
<b>Versicherungsgesellschaft:</b>	Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft mit Sitz in Zürich, nachfolgend «Allianz Suisse» genannt.
<b>Prämiendepot:</b>	Verrechnungssteuerfrei geführtes Sperrkonto bei der Versicherungsgesellschaft. Die Finanzierung der Versicherung erfolgt ausschliesslich über dieses Prämiendepot. Rückzahlungen aus dem Prämiendepot sind nicht möglich.
<b>Deckungskapital:</b>	Das Deckungskapital entspricht dem aktuellen Rücknahmewert der Ihrer Police zugeordneten Fondsanteile.

### 1 Was ist Swissca Garant Life?

Swissca Garant Life ist eine fondsgebundene Lebensversicherung, die Versicherungsschutz mit fondsgebundenem Sparen und garantiertem Erlebensfallkapital bei Vertragsablauf verbindet. Die Finanzierung der Versicherung erfolgt mit monatlichen Prämien.

### 2 Welches sind die rechtlichen Grundlagen Ihrer Versicherung?

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind in Ihrer Police, in allfälligen Policennachträgen und in diesen Versicherungsbedingungen festgelegt. Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG). Besondere Abmachungen gelten nur, wenn sie vom Hauptsitz der Allianz Suisse in Zürich schriftlich bestätigt sind.

### 3 Welche Leistungen sind versichert?

#### 3.1 Leistung bei Vertragsablauf

Bei Ablauf der Versicherung zahlt Ihnen Allianz Suisse die in der Police genannte Erlebensfallleistung, oder das Deckungskapital, falls dieses höher ist. Das Deckungskapital entspricht dem aktuellen Wert der Ihrer Police zugeordneten Fondsanteile.

#### 3.2 Leistung im Todesfall

Beim Tod der versicherten Person während der Vertragsdauer zahlt Allianz Suisse an die Begünstigten die in der Police genannte Todesfallleistung, mindestens jedoch 105% des Deckungskapitals, falls dieser Betrag höher ist.

#### 3.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit

Nur sofern mitversichert, übernimmt Allianz Suisse bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person nach einer Wartezeit von 12 Monaten die Prämienzahlungen. Im Einzelnen verweisen wir auf Ziffer 16.

### 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der von Ihnen beantragte Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police genannten Datum, sofern Ihre Ersteinzahlung auf das Prämiendepot gemäss Ziffer 10 vor diesem Datum erfolgt.

Der Versicherungsbeginn fällt immer auf den ersten eines Monats. Sofern zur Prüfung Ihres Antrages keine medizinischen Abklärungen notwendig sind und sofern die erforderliche Ersteinzahlung auf das Prämiendepot gemäss Ziffer 10 erfolgt, wird der Beginn auf den im Versicherungsantrag gewünschten Monatsersten gelegt.

### 5 Wann besteht provisorischer Versicherungsschutz?

Während der Prüfung Ihres Antrages gewähren wir für die beantragten Leistungen provisorischen Versicherungsschutz. Dieser beginnt, sobald Ihr Antrag bei einer Generalagentur oder am Hauptsitz der Allianz Suisse eintrifft, sofern Sie nicht einen späteren Versicherungsbeginn beantragt haben.

Der provisorische Versicherungsschutz erlischt, sobald Ihnen Allianz Suisse den definitiven Entscheid über Annahme oder Ablehnung der beantragten Versicherung mitgeteilt hat, spätestens jedoch acht Wochen nach Eintreffen Ihres Antrages. Der provisorische Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn Sie eine von Allianz Suisse vorgeschlagene Änderung zu Ihrem Antrag ablehnen.

Der provisorische Versicherungsschutz aus allen auf das Leben der gleichen Person eingereichten Anträge ist auf einen Maximalbetrag von insgesamt CHF 250'000.– beschränkt. Falls der Tod der versicherten Person auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages bereits bestanden hat, zahlt Allianz Suisse im Rahmen des provisorischen Versicherungsschutzes keine Leistung.

### 6 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

#### 6.1 Weltpolice

Ihr Versicherungsschutz besteht ohne Einschränkung auf der ganzen Welt.

## 6.2 Grobe Fahrlässigkeit

Allianz Suisse verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses.

## 6.3 Selbsttötung

Stirbt die versicherte Person durch Selbsttötung nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Versicherung, gewährt Allianz Suisse die volle versicherte Leistung.

Bei Selbsttötung oder Tod infolge eines Selbsttötungsversuches vor Ablauf dieser Frist vergütet Allianz Suisse nur das Deckungskapital. Selbsttötung liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person im Zustand der Urteilsunfähigkeit bzw. der verminderten Urteilsfähigkeit gehandelt hat.

# 7 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet an dem in der Police festgelegten Vertragsablauf, bei vorzeitigem Rückkauf oder bei Ableben der versicherten Person.

# 8 Können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Bis vierzehn Tage nach Unterzeichnung des Versicherungsantrages können Sie ohne Begründung vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung müssen Sie schriftlich an den Hauptsitz der Allianz Suisse in Zürich richten.

Trifft Ihre Rücktrittserklärung mindestens drei Arbeitstage vor Versicherungsbeginn beim Hauptsitz der Allianz Suisse in Zürich ein, erstattet Ihnen Allianz Suisse den gesamten bereits auf das Prämiendepot einbezahlten Betrag zurück. Trifft sie später ein, zahlt Ihnen Allianz Suisse das gesamte Deckungskapital der Police aus.

# 9 Wie wird Ihre Police zu einem Kreditinstrument?

Sie können Ihre Ansprüche aus der Versicherung an einen beliebigen Dritten abtreten oder verpfänden.

Beachten Sie dabei folgende Formvorschriften:

- Die Abtretungserklärung bzw. Verpfändungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen.
- Die Police muss dem Zessionar bzw. dem Pfandgläubiger übergeben werden.
- Die Abtretung muss der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden.

# 10 Wie bezahlen Sie die Prämien?

**10.1** Die Bezahlung der in der Police genannten monatlichen Prämien erfolgt ausschliesslich über Ihr Prämiendepot.

**10.2** Bei Versicherungsbeginn beträgt die Mindesteinzahlung auf das Prämiendepot 4 Monatsprämien. Anschliessend muss auf dem Prämiendepot stets ein Wert von mindestens 3 Monatsprämien vorhanden sein.

**10.3** Die monatlichen Prämien werden am Ersten des Monats Ihrem Prämiendepot belastet.

**10.4** Sinkt der Wert Ihres Prämiendepots unter den Wert von 3 Monatsprämien, erhalten Sie einen Depotauszug mit der Aufforderung, den fehlenden Betrag innert 20 Tagen auf Ihr Prämiendepot zu überweisen.

# 11 Was geschieht, wenn Sie der Einzahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen?

**11.1** Wenn Sie der Zahlungsaufforderung gemäss Ziffer 10.4 nicht rechtzeitig nachkommen, werden Sie unter Hinweis auf die Verzugsfolgen (siehe Ziffer 11.2) gemahnt. Die daraus entstehenden Mahnspesen gehen zu Ihren Lasten.

**11.2** Sollten Sie die Einzahlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen ab Absenden der Mahnung auf das Prämiendepot leisten, wird Ihre Police automatisch in eine prämiensfreie Versicherung mit reduzierter Leistung umgewandelt. Ein allfälliger Rest auf dem Prämiendepot wird der Versicherung gutgeschrieben und erhöht das Deckungskapital entsprechend. Vor Ablauf von zwei Versicherungsjahren besteht kein Umwandlungswert.

# 12 Wie funktioniert Ihr Prämiendepot?

## 12.1 Eröffnung

Beim Abschluss einer Fondsgebundenen Lebensversicherung Swissca Garant Life wird für Sie automatisch ein Prämiendepot eröffnet. Es dient ausschliesslich zur Zahlung der gemäss Police geschuldeten Prämien.

## 12.2 Belastung

Die Prämien Ihrer Police werden Ihrem Prämiendepot termingerecht belastet.

## 12.3 Einzahlungen

Die Höhe und den Zeitpunkt der Einzahlungen auf Ihr Prämiendepot können Sie unter Beachtung der Mindestlimiten gemäss Ziffer 10 frei bestimmen. Der Saldo des Prämiendepots darf jedoch die Summe aller zukünftig geschuldeten Prämien nicht übersteigen.

## 12.4 Verzinsung

Ihr Prämiendepot wird zu marktüblichen Konditionen verzinst. Sie erhalten jährlich per 31.12. einen Prämiendepotauszug.

## 12.5 Rückzahlungen

Rückzahlungen aus dem Prämiendepot sind nicht möglich. Sofern bei Rückkauf, Umwandlung in eine prämiensfreie Versicherung oder im Erlebensfall noch ein Saldo besteht, wird Ihnen dieser ausbezahlt. Im Falle des Ablebens der versicherten Person steht dieser Saldo den Begünstigten gemäss Police zu.

## 12.6 Besteuerung

Die auf dem Prämiendepot anfallenden Erträge unterliegen nicht der Verrechnungssteuer. Sofern Sie Ihren steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, sind die Erträge als Einkommen zu versteuern.

Der Wert des Prämiendepots unterliegt der Vermögenssteuer.

# 13 Was geschieht mit Ihren Prämien?

Das Deckungskapital ist in Fondsanteile investiert. Die Anlageanteile der anfallenden Prämien werden jeweils in der ersten Monatshälfte in Fondsanteile investiert. Nach erfolgter Investition steht die Wertentwicklung des Deckungskapitals Ihrer Police im Einklang mit der Wertentwicklung des Anlagefonds, welche nicht garantiert ist. Hingegen garantiert Ihnen Allianz Suisse, unabhängig von der Wertentwicklung des Anlagefonds, die in der Police genannten Erlebens- und Todesfallleistungen.

Die gemäss Tarif anfallenden Kosten- und Risikokomponenten werden Ihrer Police monatlich belastet.

## **14** Wie können Sie sich während der Vertragsdauer von der Prämienzahlung befreien?

Möchten Sie von weiteren Prämienzahlungen absehen, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### **14.1 Befreiung von der Prämienzahlung**

Nach Ablauf von zwei Versicherungsjahren können Sie durch schriftliche Mitteilung an den Hauptsitz der Allianz Suisse in Zürich jederzeit die Befreiung von der Prämienzahlungspflicht verlangen. In diesem Fall wird die garantierte Leistung im Todesfall entsprechend herabgesetzt und die garantierte Leistung im Erlebensfall erlischt.

Ist der Wert des Deckungskapitals im gewünschten Zeitpunkt kleiner als CHF 2'000.–, so wird die Versicherung unter Auszahlung des Rückkaufwertes gemäss Ziffer 14.2 aufgelöst, sofern Sie nicht ausdrücklich ein Begehren auf Weiterführung stellen.

### **14.2 Rückkauf**

Nach Ablauf von zwei Versicherungsjahren können Sie Ihre Versicherung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Hauptsitz der Allianz Suisse in Zürich zurückkaufen.

Sofern Sie in der Rückkaufserklärung kein späteres Datum festlegen, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen der Rückkaufserklärung bei der Gesellschaft.

Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital Ihrer Police abzüglich einer Unkostenbeteiligung von CHF 150.– sowie allfälliger Steuern und Abgaben.

Nach Vollendung des 60. Altersjahres wird Ihnen keine Unkostenbeteiligung für den Rückkauf abgezogen.

## **15** Welches sind die anwendbaren Tarifgrundlagen?

Dem anwendbaren Tarif liegen die Sterbetafeln EKM/EKF 95 sowie ein technischer Zinssatz von 2.5% zugrunde.

## **16** Sind Sie bei Erwerbsunfähigkeit von der Prämienzahlung befreit?

Aus der Police ersehen Sie, ob die Befreiung von der Prämienzahlungspflicht bei Erwerbsunfähigkeit eingeschlossen ist.

### **16.1 Leistungen**

Dauert die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person während der 12-monatigen Wartefrist ununterbrochen an, können Sie die vereinbarten Leistungen (Prämienbefreiung) vom ersten, dem Ablauf der Wartefrist folgenden Tag an, beanspruchen.

War die versicherte Person während der Wartefrist in der Lage, ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen und erlitt sie in der Folge aus dem gleichen Grund eine erneute Erwerbsunfähigkeit, können die einzelnen Erwerbsunfähigkeitsperioden zusammengezählt werden, sofern die gesamte Dauer der Unterbrüche ein Drittel der Wartefrist nicht übersteigt.

Die Prämienbefreiung kann höchstens bis zum Alter 65 versichert werden.

### **16.2 Erwerbsunfähigkeit**

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer medizinisch objektiv feststellbaren Krankheit oder eines Unfalles ausser Stande ist, ihren Beruf oder eine ihr aufgrund ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Tätigkeit auszuüben und sie gleichzeitig

einen Erwerbsausfall oder einen diesem entsprechenden finanziellen Nachteil erleidet.

Es besteht kein Anrecht auf Prämienbefreiung, wenn die Erwerbsunfähigkeit absichtlich oder durch Selbsttötungsversuch herbeigeführt oder erhöht wird oder wenn sie als Folge von kriegerischen Ereignissen oder Teilnahme an bürgerlichen Unruhen oder aufgrund von Verbrechen oder von absichtlichen Vergehen der versicherten Person eintritt.

### **16.3 Umfang der Prämienbefreiung**

Die Prämienbefreiung bemisst sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Teilweise Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf Prämienbefreiung. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von  $66\frac{2}{3}\%$  und mehr entfällt die Prämienzahlungspflicht vollständig.

### **16.4 Dauer der Leistungen**

Die Prämienbefreiung dauert bis zum Tag, an welchem die Erwerbsunfähigkeit dahinfällt, die Police abläuft oder die versicherte Person das Schlussalter für die Prämienbefreiung erreicht oder stirbt.

### **16.5 Was ist bei Erwerbsunfähigkeit zu beachten?**

Bei Erwerbsunfähigkeit, die Anspruch auf Leistungen gibt, muss Allianz Suisse spätestens nach Ablauf der Wartefrist durch Zustellung eines ärztlichen Zeugnisses informiert werden. Wenn die Erwerbsunfähigkeit später als 6 Monate nach Ablauf der Wartefrist gemeldet wird, so kann die Prämie nur für die Zeit nach der Anmeldung erlassen werden. Das ärztliche Zeugnis, auf einem von Allianz Suisse gelieferten Formular, geht zu Ihren Lasten. Dieses Formular erhalten Sie bei Generalagenturen oder am Hauptsitz der Allianz Suisse.

Des weiteren ist Allianz Suisse befugt, alle Auskünfte, Unterlagen und ärztliche Untersuchungen zu verlangen, die benötigt werden, um den Umfang unserer Leistungspflicht festzulegen.

Durch Ihre Erklärung im Versicherungsantrag haben Sie die Ärzte der versicherten Person von der beruflichen Schweigepflicht Allianz Suisse gegenüber befreit.

### **16.6 Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades**

Die versicherte Person ist verpflichtet, Allianz Suisse eine Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades unverzüglich mitzuteilen.

Allianz Suisse behält sich vor, die Erwerbsunfähigkeit zu Lasten Allianz Suisse jederzeit neu überprüfen zu lassen. Hat sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit verändert, so setzt Allianz Suisse den Umfang der Prämienbefreiung dementsprechend neu fest.

Werden Allianz Suisse Änderungen des Erwerbsunfähigkeitsgrades nicht gemeldet oder entzieht sich die versicherte Person einer Überprüfung ihrer Erwerbsunfähigkeit, fordert Allianz Suisse die versicherte Person – unter Hinweis auf die Säumnisfolgen – schriftlich auf, das Versäumte innert einer Frist von vier Wochen nachzuholen, ansonsten entfällt die Prämienbefreiung.

### **16.7 Was geschieht bei Rückfall?**

Ist der Leistungsanspruch anerkannt und erleidet die versicherte Person aus den gleichen Gründen nach Erlangen der vollen Erwerbsfähigkeit innerhalb eines Jahres einen Rückfall, welcher eine neue Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht, werden die Leistungen ohne neue Wartefrist gewährt.

### **16.8 Tarifanpassungen**

Falls während der Dauer der Versicherung eine Sanierung des Versicherungsbestandes nötig ist, **kann Allianz Suisse die Tarifgrundlagen für die Erwerbsunfähigkeitsversicherung**

## **anpassen, was eine Prämienhöhung zur Folge haben kann.**

In einem solchen Fall zeigt Ihnen Allianz Suisse die Prämienhöhung mindestens 25 Tage vor Prämienfälligkeit an, worauf Sie bis zum Zeitpunkt der Prämienfälligkeit berechtigt sind, auf die Weiterführung der Zusatzversicherung bei Erwerbsunfähigkeit zu verzichten oder Ihre Versicherung zurückzukaufen.

### **16.9 Rückkauf und Umwandlung**

Die Zusatzversicherung bei Erwerbsunfähigkeit kann weder zurückgekauft noch prämienfrei umgewandelt werden.

## **17 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

Anspruch auf die Versicherungsleistung haben Sie als Versicherungsnehmer. Durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse oder durch Testament bestimmen Sie die Begünstigten, die diese Leistung erhalten sollen. Sie können die Begünstigung jederzeit widerrufen oder ändern. Ihr Recht, die Begünstigung zu widerrufen erlischt, wenn Sie in der Police schriftlich auf diesen Widerruf verzichten und die Police dem Begünstigten übergeben (Art. 77 Abs. 2 VVG).

Im Todesfall haben beim Fehlen einer anderslautenden Begünstigung folgende Personen Anspruch auf die Versicherungsleistung: Ihr Ehegatte, bei dessen Fehlen Ihre Kinder, bei deren Fehlen die übrigen Erben.

Allianz Suisse überweist die Leistungen in CHF auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz.

## **18 Was gilt bei Militärdienst, Krieg oder Unruhen?**

Diese Bestimmungen gelten einheitlich für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungs-Gesellschaften:

**18.1** Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

**18.2** Führt die Schweiz einen Krieg, oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

**18.3** Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

**18.4** Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis

mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

**18.5** Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

**18.6** Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen 6 Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Gesellschaft das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung auf diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassenen Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung ausdrücklich vorbehalten.

## **19 An wen ist die Korrespondenz zu richten?**

### **19.1 Ihre Mitteilungen**

Ihre Mitteilungen richten Sie bitte schriftlich an den Hauptsitz der Allianz Suisse in Zürich: Allianz Suisse Leben, Bleicherweg 19, CH-8022 Zürich.

### **19.2 Mitteilungen der Allianz Suisse**

Allianz Suisse wird Ihnen Mitteilungen an Ihre letzte Allianz Suisse bekannte schweizerische oder liechtensteinische Adresse zukommen lassen. Allianz Suisse bittet Sie daher, ihr jede Adressänderung mitzuteilen.

### **19.3 Wohnsitz im Ausland**

Bei Wohnsitznahme im Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) müssen Sie in der Schweiz einen Vertreter bezeichnen, an den alle Mitteilungen rechtsgültig gerichtet werden.

## **20 Wer hilft bei Meinungsverschiedenheiten?**

Ergeben sich zwischen Ihnen und uns wider Erwarten Meinungsverschiedenheiten, steht Ihnen der Ombudsman der Privatversicherung als Berater unentgeltlich zur Verfügung.

In Zürich: Ombudsman der Privatversicherung,  
Postfach, 8022 Zürich;

In Lausanne: Ombudsman de l'assurance privée,  
Postfach 2608, 1002 Lausanne;

In Lugano: Ombudsman dell'assicurazione privata,  
Postfach, 6903 Lugano.

## **21 Welches ist der Gerichtsstand?**

Die Anspruchsberechtigten oder Versicherten können ihre Klagen aus dem Versicherungsvertrag in Zürich oder an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz anbringen.